

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

40 (2.6.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.
Sonder-Ausgabe

Amtliches Verfündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 40.

Freitag den 2. Juni

1916.

Sonder-Ausgabe.

Amtliche Bekanntmachung.

Nr. W. II. 1800/5. 16. R.R. A.

Nachtrag zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgepinste.

(Nr. W. II. 1800/2. 16. R.R. A.)

Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. Aug. 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 609) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 183) bestraft werden*, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Artikel I.

Der § 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgepinste (Nr. W. II. 1800/2. 16. R.R. A.) erhält folgende Fassung:

§ 2.

Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

Auslandspinnstoffe und Auslandsgarne im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots W. II. 1700/2. 16. R.R. A. in der Fassung der Bekanntmachung W. II. 5700/4. 16. R.R. A.

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

Ballenpackung ist frei. Für alte Kisten kann bis zu 2,50 M., für neue Kisten bis zu 5 M. für das Stück berechnet werden.

Artikel III.

An die Stelle der mit der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R.R. A. veröffentlichten Preistafeln 1 und 2 treten die nachstehenden Preistafeln 1 und 2.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Mai 1916 in Kraft.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages aufzuredet, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a) Baumwolle.

1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:

Preis für 1 Kilogramm in M.

a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.

2. Ostindische Baumwolle:

a) Scinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Khandeish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Cocanada, fair red	215
f) Bhownuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Tinivelly, Compyha, Klasse fine	235

Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.

3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:

a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:

niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367
b) Mitasifi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Nubari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Joanovich, Sakelaidis, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450
e) Sea-Island, niedrigste Klasse	400
oberste Klasse	500

Für abweichende Klassen im Verhältnis.

4. Asiatische Baumwolle:

asiatische Baumwolle, beste Sorte* 260

5. Peru- und Brasil-Baumwolle:

Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte* 300

b) Vinters.

1. Beste spinnfähige Vinters Fancy laut Bremer Standard I*

180

2. Beste Afritti und Scarto*

170

c) Baumwollabgänge und Baumwollabfälle**

1. Baumwollabgänge, Strippe und Rämmlinge, beste Sorte*

230

2. Andere Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte*

200

3. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte* 175

d) Kunstbaumwolle.

1. Kunstbaumwolle aus besten weißen oder Ra-

tosäden, gut gerissen* 225

2. Kunstbaumwolle aus besten Malotrikoabfällen, besten Sulfianatritofabfällen und besten Strickwarenabfällen*

220

3. Kunstbaumwolle aus sonstigen gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte*

180

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Sind Baumwollspinnstoffe mit wollenen Spinnstoffen gemischt, so tritt zu dem nach vorstehenden Sähen berechneten Preise ein angemessener Zuschlag hinzu.

* Geringere Sorten entsprechend billiger!

** Garnabfälle siehe Preistafel 2 Biffer IX.

Preistafel 2.
Baumwollgarnhöchstpreise.

Preis für 1 Kilogramm in \mathcal{L}

I. Rohre einfache Garne nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kopfs:

1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 365

Ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 385

2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 345

3. Garne

a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft 335

b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle 335

c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Linters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335

Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht. Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va. Für abweichende Nummern der unter Nr. 1-3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nummern 42 und 44 englisch gilt folgende Staffelt:

Nr. bis	8	10/12	14	16	18	20	22
	-12	-10	-8	-6	-3	-	+8
24	26	28	30	32	34	36	38
+16	+24	+32	+40	+50	+62	+70	+75
		40	50	60	70		
		+80	+120	+170	+230		

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pfennig teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 36.

Für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 \mathcal{L} für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

II. Bigognegarne, auf Kopfs, Nr. 6, englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

bis Nr.	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	-4	-2	-	+12	+20	+32	+45	+55	+65

Für Bigognegarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vc. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

III. Garne, nach dem System der Zweizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kopfs, Nr. 6, englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

Für Zweizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vb. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

IV. Rohre einfache Garne aus ägyptischer oder aus Seeland-Baumwolle, auf Kopfs.

Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Preistafel 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei kardierten Garnen, von 35 v. H. bei gekämmten Garnen unter Nr. 70 englisch, von 40 v. H. bei gekämmten Garnen der Nr. 70 und aufwärts.

b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 220 \mathcal{L} für 1 Kg. bei kardierten, von 250 \mathcal{L} für 1 Kg. bei gekämmten Garnen. Für abweichende Nummern folgende Skala:

bis Nr. 20 abwärts 4 \mathcal{L} für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50, von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 \mathcal{L} weniger, von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 10 \mathcal{L} mehr, von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 12 \mathcal{L} mehr, von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 16 \mathcal{L} mehr.

Garne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

V. Garne aus Abfällen, Kunstbaumwolle oder Mischungen derselben, auf Kopfs:

Preis für 1 Kilogramm in \mathcal{L}

a) Nach dem Dreizylinder-System gesponnen: Nr. 6, englisch 280

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	7/8	9/10	11/12
-1	-	+1	+2	+3

Für höhere Nummern darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

b) Nach dem Zweizylinder-System gesponnen: Nr. 6, englisch 290

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

c) Nach dem System der Bigognegarnerei hergestellt: Nr. 6, englisch 290

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
-6	-4	-	+12	+20	+32	+45	+55	+65

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 engl. (sogenannte Schlauchkopfs): Nr. 2, englisch, beste Sorte 210

Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

VI. Zwirne, ferner Strid- und Stopfgarne:

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge per Kilogramm:

bis Nr. 12 englisch	48	3
Nr. 14/20 englisch	64	3
Nr. 24/36 englisch	72	3
Nr. 28/32 englisch	80	3
Nr. 36 englisch	96	3
Nr. 40/42 englisch	104	3
Nr. 50/54 englisch	128	3
Nr. 60 englisch	150	3
Nr. 80 englisch	200	3
Nr. 100 englisch	250	3
Nr. 120 englisch	310	3
Nr. 130 englisch	400	3

Zwirne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

33	3	per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,
52	3	per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,
75	3	per Kilogramm für die Nummern über 80.

Für Aufmachung auf Kopfs ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweifels darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strid-, Strid-, Stopf- und Käfelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

VII. Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfäden und Nähzwirnen:

a) Für gefärbte, Melocimitgarne, melierte, merzerisierte, lütrierte, gärrte und sonstige veredelte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpriese ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.

b) Geblickte Garne und Zwirne. Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpriese per Kilogramm 20 \mathcal{L} .

Ferner darf der Gewichtsverlust mit 7 v. H. in Rechnung gestellt werden.

VIII. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopfaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als ungechlüchtete Knäuelwarps zu dem Kopfspreise ein Zuschlag von 3 v. H. für die Aufmachung in Zweifels ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

IX. Garn- und Zwirnabfälle:

Beste weiße oder Makofäden 165

Geringere Sorten entsprechend billiger.

Bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10 000 Kilogramm darf ein Zuschlag von 5 v. H. gezahlt werden.

Karlsruhe, den 26. Mai 1916.

Der kommandierende General:
Freiherr von Manteuffel,
General der Infanterie.